

41. 1. Kann im Gründungsvertrag einer Gesellschaft m. b. H. unter Zustimmung aller Gesellschafter rechtswirksam vereinbart werden, daß der Geschäftsanteil eines Gesellschafters mit dessen Tode nicht seinen Erben sondern Dritten zustehen soll?

2. Unter welchen Umständen ist der Widerruf einer solchen Bestimmung anzunehmen?

GmbHG. §§ 15, 17 Abs. 6.

BGB. §§ 328, 330, 331.

II. Zivilsenat. Ur. v. 8. Oktober 1912 i. S. F. M. (Wett.) w. seine Kinder (Kl.). Rep. II. 133/12.

I. Landgericht Metz.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Die Kläger sind die Kinder des Beklagten. Der Vater des Beklagten, G. M., hat am 15. März 1905 mit B. eine Gesellschaft m. b. H. gegründet, in die er seine Fabrik einbrachte. An demselben Tage errichteten die beiden Gesellschafter einen notariellen Nachtrag zum Gesellschaftsvertrage. In diesem Nachtrage wurde vereinbart, daß für den Todesfall des G. M. die Kläger und deren Mutter als Rechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten aus dem Gesellschaftsverhältnis ohne Rücksicht auf jede sonstige testamentarische Verfügung eingesetzt würden. Durch notariellen „Vorvertrag“ vom 21. November 1907 verkaufte G. M. seinen Geschäftsanteil an seinen Mitgesellschafter B. um 15 000 M. Die Übertragung des Geschäftsanteils sollte erst nach völliger Zahlung des Preises erfolgen.

Am 6. März 1908 starb die Ehefrau des G. M., die Großmutter der Kläger. Ihr waren der Gesellschaftsvertrag und dessen Nachtrag vom 15. März 1905 notariell eröffnet worden, und sie

hatte darauf am 2. November 1905 ihre Zustimmung zur Einbringung des Fabrikgrundstücks, das zur Gütergemeinschaft gehörte, in die Gesellschaft erklärt. Am 22. März 1908 starb G. M. Er hatte zu seinen Lebzeiten von B. als Teil des Kaufpreises 2000 M erhalten. Den Rest des Kaufpreises mit 18000 M und den aufgelaufenen Zinsen von 256,35 M zahlte B. am 24. März 1909 an den Pfleger der Kläger.

Die Kläger sind der Meinung, diese Summe gehöre ihnen laut Nachtrag zum Gesellschaftsvertrage vom 15. März 1905. Sie haben beim Landgericht auf Feststellung geklagt, daß dem Beklagten ein Anspruch auf diese Summe nicht zustehe. Das Landgericht wies die Klage ab, wogegen das Oberlandesgericht ihr stattgab. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„1. Die beiden Gründer der Gesellschaft m. b. H. und einzigen Gesellschafter haben sich in dem dem Registerrichter nach § 8 Nr. 1 GmbHG. gleichfalls vorgelegten Nachtrage zum Gesellschaftsvertrage darüber geeinigt, daß im Todesfalle des einen Gesellschafters (d. i. des Großvaters der Kläger und Vaters des Beklagten) als seine Rechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis der Gesellschaft ohne Rücksicht auf jede sonstige testamentarische Verfügung seine namentlich aufgeführten Enkel, die Kläger, und die Ehefrau des Beklagten eingesetzt werden. Hinzugefügt ist dieser Vereinbarung folgendes: Herrn B. (d. i. dem andern Gesellschafter) steht es jedoch frei, die genannten Rechtsnachfolger mit den ihnen erblich zustehenden Geschäftsanteilen abzufinden, ebenso wie Herr M. das Recht hat, im Todesfalle des Herrn B. dessen Rechtsnachfolger mit Auszahlung des Stammanteils abzufinden.

Der Beklagte hält die Bestimmung des Nachtrags vom 15. März 1905, durch die den Klägern der Geschäftsanteil ihres Großvaters auf dessen Todesfall zugewiesen wird, für ungültig. Er erblickt in dieser Bestimmung schon an sich ein Vermächtnis, das nach § 1939 BGB. der Testamentsform bedurft hätte, die hier nicht beobachtet ist. Der Beklagte könnte für seine Ansicht, daß hier eine Vergabung von Todes wegen vorliege, noch darauf hinweisen, daß nach der angegriffenen Bestimmung der Nachtragsvereinbarung von einer „Einführung“ der Kläger als Rechtsnachfolger ohne Rücksicht

auf jede „sonstige testamentarische Verfügung“ und von den ihnen „erblich“ zustehenden Geschäftsanteilen die Rede ist. Man könnte aus dieser Ausdrucksweise zu entnehmen versuchen, daß der Großvater W. selbst die von ihm getroffene Bestimmung als eine testamentarische habe verstanden wissen wollen. Den Bedenken, daß durch die Zulassung der angefochtenen Bestimmung die Vorschriften über die Vergabung von Todes wegen in einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Weise umgangen würden, kann jedoch nicht beigegeben werden.

Schon lange vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat sich das Bedürfnis geltend gemacht, durch Vertrag unter Lebenden die Zwecke zu erreichen, welche das Vermächtnis verfolgt. Dieses Bedürfnis entsprang dem Umstande, daß die Interessenten bereits zu Lebzeiten des Gegeninteressenten Gewißheit darüber haben müssen, wie sich ein bestimmtes Rechtsverhältnis nach dem Ableben eines Teiles gestaltet. Vor allem gehören hierher die Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter, die im § 330 BGB. und in den §§ 166, 167 BGB. eine besondere Beachtung erfahren haben. Für den Lebensversicherungs- und für den Leibrentenvertrag ist in § 330 BGB. die Auslegungsregel aufgestellt worden, daß, wenn die Zahlung der Versicherungssumme oder der Leibrente an einen Dritten bedungen ist, der Dritte im Zweifel unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern. Haben die Vertragsschließenden ausdrücklich vereinbart, daß der Dritte das Recht unmittelbar erwerben soll, so bedarf es der Auslegungsregel des § 330 BGB. nicht. Eine solche Vereinbarung können die Parteien auch bei andern auf den Todesfall geschlossenen Verträgen zugunsten Dritter treffen. Der Dritte erwirbt den Anspruch auf die Leistung selbständig unmittelbar aus dem Vertrage. Der Vertragswille kann bei Verträgen dieser Art dahin gehen, daß der Dritte diesen Anspruch sofort unwiderruflich erwerben soll, ehe er beigegeben ist, und selbst wenn er zu Lebzeiten des Versprechenden gar keine Kenntnis von der Verfügung zu seinen Gunsten hatte; er muß nur den Tod des Versprechenden erleben (§ 328 BGB.). Aber selbst wenn der Dritte — was ja im Zweifel der Fall ist, § 331 BGB. — erst mit dem Tode des Versprechenden erwirbt, so erwirbt er doch nicht aus dem Nachlasse des Versprechenden, sondern unmittelbar aus dem Vertrage, d. h. die versprochene Leistung ist kein Teil des Nachlasses (vgl. Entsch. des

RG.'s in Zivilf. Bd. 71 S. 324 fig., Bd. 51 S. 405). Die auf den Todesfall zugunsten Dritter geschlossenen Verträge kommen in ihrem Endziel den Vermächtnissen nahe; sie haben jedoch die Eigentümlichkeit, daß sich das Zugewendete mit dem Tode des Verfügenden von seinem Nachlasse trennt und nicht zum Nachlasse gehört.

Die Rechtslage ist demnach dahin aufzufassen, daß der Großvater M. durch Vertrag mit seinem einzigen Mitgesellschafter und der Gesellschaft gegenüber sich ausbedungen hat, daß sein Geschäftsanteil nach seinem Tode bestimmt bezeichneten Dritten, nämlich den Klägern, und nicht seinen Erben, abzutreten ist, und daß die Kläger sich von dem anderen Gesellschafter abfinden lassen müssen. Dafür hat er sich von seinem Mitgesellschafter das Recht zusagen lassen, daß er auch seinerseits die Rechtsnachfolger seines Mitgesellschafters abfinden darf. Die Abfindung der Kläger ist zu Lebzeiten des Großvaters dadurch erfolgt, daß der Großvater der Kläger unter Vorbehalt des Eigentums seinen Geschäftsanteil um 15000 M an seinen Mitgesellschafter verkauft hat. Daß die Kläger aus dem Nachtragsvertrage vom 15. März 1905 nach dem Parteiwillen ein unmittelbares Recht erwerben sollten, stellt der Berufsrichter in Würdigung aller Verhältnisse tatsächlich fest.

Sonach unterliegt es keinem Zweifel, daß der Geschäftsanteil des Großvaters M. zwar mit dem Erbfall, aber, da für den Erwerb des Anspruchs der Augenblick des Todes entscheidend sein sollte, nicht als Teil des Nachlasses und auch nicht aus dem Vermögen des Erblassers den begünstigten Klägern zufallen sollte. Daß in dem Nachtragsvertrage Nebewendungen vorkommen, die an eine Vergabung von Todes wegen erinnern, ist nicht von Belang, da es sich, wie gezeigt, um ein Vermächtnis nicht handelt. Auch der Umstand erscheint nicht bedenklich, daß die Kläger durch die Zuweisung des Geschäftsanteils nicht nur Rechte sondern auch Pflichten gesellschaftlicher Art zu übernehmen hatten. Denn daß nur dann ein Vertrag zugunsten eines Dritten vorhanden sei, wenn dieser Dritte nur Rechte erhalten solle, wird vom Gesetze nicht verlangt. Dem Begünstigten steht es ja frei, ob er die Zuwendung annehmen und damit in die Pflichten eintreten will. Die Kläger haben hier, da sich alles in den Anspruch auf den Kaufpreis auflöst, keine Pflichten zu übernehmen. Außerdem haben sie die zu ihren Gunsten getroffene

Bestimmung sich zu eigen gemacht und sie angenommen, indem sie auf Anerkennung ihres Rechtes geklagt haben.

Es erhebt sich schließlich nur noch die Frage, ob die in dem Nachtragsvertrage getroffene Bestimmung mit dem Rechte der Gesellschaften m. b. H. im Einklang steht. Diese Frage ist zu bejahen.

Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich (§ 15 Abs. 1 GmbHG.). Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Abtretung der Geschäftsanteile an weitere Voraussetzungen, als sie in Abs. 1 des § 15 GmbHG. aufgestellt sind, geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden (§ 15 Abs. 5 GmbHG.). Hieraus folgt, daß die Veräußerlichkeit und Vererblichkeit der Geschäftsanteile durch Gesellschaftsvertrag beschränkt und auch gänzlich ausgeschlossen werden kann (vgl. auch § 17 Abs. 6 GmbHG.). Diese Regelung trägt dem Umstande Rechnung, daß die Gesellschaft oft ein großes Interesse daran hat, den Eintritt einer ungeeigneten Persönlichkeit zu verhindern. Kann also durch Gesellschaftsvertrag der Ausschluß der Erben eines Gesellschafters verfügt werden, und wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so muß notwendigerweise auch bestimmt werden, was aus dem Geschäftsanteil im Falle des Todes des Gesellschafters wird. Diese Bestimmung ist, wie dargelegt, in dem Nachtragsvertrage, der in Folge des Zusammenwirkens aller Gesellschafter den Charakter eines Gesellschaftsvertrags hat, in rechtswirksamer Weise dahin getroffen worden, daß beim Tode des M. nicht die Erben, sondern die Kläger den Geschäftsanteil erwerben sollen.

2. Der Beklagte hatte eingewendet, M. habe wegen der güterrechtlichen Verhältnisse ohne Zustimmung seiner Ehefrau nicht, wie geschehen, über seinen Geschäftsanteil bestimmen dürfen. Der Berufungsrichter stellt das Einverständnis der Großmutter der Kläger fest, das notariell erteilt sei. Der Beklagte hält diese Feststellung für nicht ausreichend begründet. Eine solche Ausstellung genügt zu einem Angriffe nicht. Es hätte gesagt werden müssen, daß und welcher Verstoß gegen § 286 BPD. vorliege. Daran fehlt es.

3. Der Beklagte hatte geltend gemacht, die im Nachtragsvertrage vom 15. März 1905 erfolgte Überweisung des Geschäftsanteils sei durch den „Vorvertrag“ vom 21. November 1907 widerrufen worden, durch den sein Vater sich verpflichtet habe, seinem Mitgesellschafter B.

oder einem von B. zu benennenden Dritten seinen Geschäftsanteil um 15000 *M* unter Vorbehalt des Eigentums bis zu völliger Zahlung des Preises abzutreten. Der Berufungsrichter gelangt unter Prüfung aller anderen Verträge und aller Verhältnisse zu der Überzeugung, daß dieser Vorvertrag nicht nur keinen Widerruf enthielt, sondern gerade umgekehrt die Absicht verwirklichen sollte und verwirklicht habe, den Klägern das Recht auf den Geschäftsanteil und den Abtretungspreis zu sichern.

Der Beklagte beanstandet diese Auslegung, weil der Mitgesellschafter B. an der Aufhebung der mehrerwähnten Bestimmung der Nachtragsvereinbarung das Interesse gehabt habe, den Geschäftsanteil erwerben zu können. Dagegen ist zu bemerken, daß dieses Ziel B.'s mit dem Vertrage vom 15. März 1905 und der Auslegung des „Vorvertrags“ durchaus verträglich ist. Damit erledigt sich zugleich der weitere Einwurf, es sei den Klägern im Nachtragsvertrage vom 15. März 1905 kein Anspruch auf den Kaufpreis zugewiesen; denn nach der Feststellung des Berufungsrichters sollte dieser Anspruch an Stelle des Anspruchs auf den Geschäftsanteil treten, wie auch der Nachtragsvertrag ja schon eine Abfindung vorsieht.“